Einwände gegen das Frauenstimmrecht und ihre Widerlegung durch den grossen Rat des Kantons Bern : aus der Botschaft an das Bernervolk zum 4. März 1956

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846187

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

auf sich warten lassen kann, mit einem Sieg der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gerechnet werden darf. Dessen sei man sich sogar in gegnerischen Kreisen klar!

Ob uns vorher ein anderer Kanton den Rang abläuft? Wir möchten es ihm von Herzen gönnen, und folgten ihm umso leichter nach. bo

---

Einwände gegen das Frauenstimmrecht und ihre Widerlegung durch den grossen Rat des Kantons Bern

aus der Botschaft an das Bernervolk zum 4. März 1956

Den Bestrebungen zur Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in den Gemeinden wird oft entgegengehalten, die Frauen seien ja im Kanton Bern jetzt schon in Vormundschafts-, Schul-, Gesundheits- und Fürsorgekommissionen aller Art wählbar, hätten also Gelegenheit, in diesen Behörden mitzuarbeiten. In Wirklichkeit hat jedoch diese Wählbarkeit den Frauen nur einen geringen Einfluss verschafft, und zwar schon deshalb, weil die allein wahlberechtigten Männer bisher zu wenig Frauen gewählt haben. In mehr als der Hälfte aller in den bernischen Gemeinden bestehenden Fürsorge-, Gesundheits- und Schulkommissionen sass noch im Jahre 1950 keine einzige Frau, und der Anteil der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl dieser Kommissionen erreichte nicht einmal einen Fünftel. Die Wählbarkeit in Fürsorge-, Gesundheits- und Vormundschaftskommissionen ist für das Mitspracherecht der Frauen auch deswegen nicht ausreichend, weil solche Kommissionen in vielen Gemeinden gar nicht bestehen.

Der weitere Einwand, die Frauen seien zur sachgemässen Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes nicht fähig, darf in einem Staate mit grundsätzlich gleichen Bildungsmöglichkeiten für Mann und Frau und nach den Beweisen an Tüchtigkeit, Einsicht und Verantwortungsbewusstsein, welche die Frauen bei ihrer Arbeit in der Familie, in der Wirtschaft und in den öffentlichen Diensten erbracht haben, gegenüber einer auf Gemeindeangelegenheiten begrenzten Erweiterung der Frauenrechte wenigstens so lange nicht mit Fug erhoben werden, als die Frauen gar keine Gelegenheit zum Stimmen hatten und dementsprechend keine Beispiele des Versagens vorliegen. Von den Männern können, abgesehen von den wegen geistiger Gebrechen Entmündigten, geistig noch so Schwachbemittelte an allen Entscheidungen in Bund, Kanton und Gemeinde mitwirken. Wer das bedenkt, wird kaum den Frauen die Fähigkeit zum richtigen Gebrauch des Stimmzettels wenigstens in Gemeindesachen absprechen wollen.

Die Befürchtung, eine Erweiterung der Frauenrechte könnte die Erfüllung der Aufgabe der Frau als Erzieherin erschweren, ist ebenfalls nicht begründet. Ein vermehrtes Nachdenken der Frau über Fragen des öffentlichen Wohls und Aussprachen darüber in der Familie können der

staatsbürgerlichen Erziehung der Kinder nur förderlich sein. Aus Staaten, die der Frau das Stimm- und Wahlrecht geben, erklären viele Beobachter, dass die politische und staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau die Erziehung ihrer Kinder in mancher Hinsicht, vor allem zu nützlichen Staatsbürgern, günstig beeinflusse. Eine übermässige Beanspruchung der Zeit der Hausfrau durch die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes in Gemeindesachen wird in den wenigsten Fällen eintreten; rufen doch die meisten Gemeinden ihre Stimmberechtigten nicht mehr als zwei- bis dreimal jährlich zu einer Gemeindeversammlung oder zu einem Urnengang auf. Der Arbeit in Parteien unterzieht sich erfahrungsgemäss nur ein geringer Bruchteil der Bürger. Es ist nicht anzunehmen, dass es bei den Frauen anders sein werde. Zudem sind nicht alle Frauen verheiratet und Mütter.

Ebensowenig ist zu erwarten, dass die Einräumung des Gemeindestimm- und -wahlrechtes an die Frauen den häuslichen Frieden ernstlich gefährden würde. Ehescheidungen sind in Staaten, die der Frau die volle Gleichberechtigung nicht nur in der Gemeinde, sondern in allen öffentlichen Angelegenheiten gewährt haben, weniger zahlreich als in der Schweiz. Eine Ehe, die diesen Namen verdient, sollte unter gelegentlichen politischen Auseinandersetzungen der Partner nicht leiden. Zudem sind politische Meinungsverschiedenheiten unter Familiengliedern auch ohne Frauenstimmrecht möglich.

Der Behauptung, die Mehrheit der Frauen kümmere sich nicht um öffentliche Angelegenheiten und wünsche das Stimmrecht gar nicht, ist zunächst entgegenzuhalten, dass neue Erkenntnisse und Fortschritte je und je von kleineren Kreisen ausgegangen und nur allmählich in breitere Schichten eingedrungen sind. An Vorstössen zur Erweiterung ihrer Rechte haben sich die Frauen immerhin rege beteiligt. Beispiele hiefür sind die rund 170 000 Unterschriften von Schweizer Frauen unter der eidgenössischen Petition für das Frauenstimmrecht vom Jahre 1929, die 38 192 Unterschriften von Berner Frauen unter der Petition vom Mai 1945, die Ergebnisse der Probeabstimmungen unter den Frauen des Kantons Genf vom 30. November 1952 (zur Abstimmung zugelassen 72 516, zur Urne gegangen 42 013, Ja 35 133, Nein 6346) und des Kantons Basel-Stadt vom 21. Februar 1954 (teilnahmeberechtigt 76 701, Stimmende 45 612, Ja 33 166, Nein 12 327), endlich der Ausgang der Frauenbefragung in der Stadt Zürich vom 25. August 1955, wo sich bei einer Stimmbeteiligung von 91,5 Prozent vier Fünftel der Frauen für die Erweiterung ihrer Rechte und nur 19,3 Prozent dagegen aussprachen. Die Frauenunterschriften auf der Berner Petition stammten von Frauen aus allen Berufskreisen, jedoch zu ungefähr drei Fünfteln von Hausfrauen.

Ob heute die Mehrheit der Berner Frau für oder gegen das Frauenstimmrecht eingestellt sei, ist nicht ausschlaggebend. Auch das Männerstimmrecht wurde in einem Zeitpunkt eingeführt, in dem nur eine Minderheit der Männer es verlangte. Schon die Frage, ob die Gerechtigkeit die

Erweiterung der Frauenrechte erheische, ist nicht in erster Linie nach der zahlenmässig vorherrschenden Stimmung unter den Frauen, sondern auf Grund der Würdigung der tatsächlichen Stellung der Frau im öffentlichen Leben zu beurteilen. Das Zahlenverhältnis der für oder gegen das Mitspracherecht eingestellten Frauen verliert jedoch vollends an Bedeutung, sobald man die Erweiterung der Frauenrechte nicht einzig unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit gegenüber den Frauen beurteilt, sondern zugleich die Vorteile beachtet, die unsere Gemeinden aus der vermehrten Mitarbeit der Frauen erwarten dürfen.

Dass die oft schlechte Stimmbeteiligung der Männer kein Grund sein kann, den Frauen länger von Gesetzes wegen Rechte vorzuenthalten, die ihnen um der Sache willen und aus Gründen der Gerechtigkeit gebühren, sollte keiner besondern Begründung bedürfen. Gerade die Verleihung des Stimmrechtes an die Frauen könnte übrigens geeignet sein, Männer wachzurütteln, die sich bisher der mit dem Stimmrecht verbundenen Pflicht nicht oder zu wenig bewusst waren.

Das Stimmrecht der Frau deswegen nicht einzuräumen, weil sie nicht in allem gleicher Sinnesart ist wie der Mann, wäre nicht folgerichtig. Die Gesetze und die staatlichen Massnahmen treffen die Frau nicht minder als den Mann. Das andersgeartete Denken der Frau sollte daher bei der Ausarbeitung und Anwendung der Vorschriften ebenfalls zur Geltung kommen. Dass das Denken und Handeln der Frau mehr als das des Mannes vom Gefühl mitbestimmt wird, darf nicht einseitig als Nachteil für die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten gewertet werden. Es kann zu einer Vermenschlichung des Staates beitragen und ist vor allem kein Nachteil im Bereiche der Gemeindeverwaltung, wo Fürsorgeaufgaben aller Art einen so breiten Raum einnehmen.

Zur Befürchtung, die Einführung des Frauenstimmrechtes könnte das Schwergewicht bei Urnengängen mehr als bisher von den Land- in die Stadtgemeinden verlagern, ist festzuhalten, dass die heutige Vorlage einzig das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in Gemeindeangelegenheiten betrifft. Das Stimmrecht in Bund und Kanton wird davon nicht berührt.

Wer endlich die Frau von den öffentlichen Angelegenheiten fernhalten möchte, weil er glaubt, Politik vertrage sich irgendwie nicht mit den feineren Eigenschaften und der Würde der Frau, verwechselt Politik mit der Art, wie sie gelegentlich getrieben wird. Nicht die Beschäftigung mit öffentlichen Fragen an und für sich, sondern nur gewisse als Auswüchse zu bezeichnende Formen dieser Tätigkeit sind mit Frauentum in seinem besten Sinne unvereinbar. Aus Staaten mit ausgebauten staatsbürgerlichen Rechten der Frau wird denn auch übereinstimmend berichtet, die Befürchtungen über die Unvereinbarkeit der Ausübung politischer Rechte mit der Würde und Eigenart der Frau seien unbegründet, und die Frau sei seit der Einführung des Frauenstimmrechtes in der Achtung der Mitbürger gestiegen.